



Entschädigungsmodus für die Stichprobe Betriebsführung der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten

Buchhaltungsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Voraussetzungen für die Entschädigung	3
2.1	Mindestschwellen	3
2.2	Auswahlplan	3
2.3	Plausibilität	4
2.4	Vollständigkeit	5
3	Entschädigungssumme und -kriterien	5
3.1	Festlegung der Entschädigungssumme	5
3.2	Zusammensetzung der Entschädigung je Betrieb	5
3.3	Schichtspezifischer Grundbeitrag	5
3.4	Ablieferungstermin	6
3.5	Kontinuität der Stichprobe	6
3.6	Betriebszweigentschädigung	6
3.7	Zuschlag für Einzelunternehmen (Haushaltsangaben)	7
4	Anhang	8

1 Einleitung

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen und Kriterien für die Berechnung der Entschädigungssätze der an die Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) gelieferten Abschlüsse der Stichprobe Betriebsführung für **das Buchhaltungsjahr 2020** festgelegt. Das Konzept richtet sich nach dem Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben (Art. 7 und Art. 9).

Im Jahr 2016 (Buchhaltungsjahr 2015) wurde im Rahmen der Reform ZA2015 erstmalig ein Teil der Betriebe als Test in die Stichprobe Betriebsführung (SpB) geliefert. Im Jahr 2017 (Buchhaltungsjahr 2016, abgekürzt BHJ2016) löste die Stichprobe Betriebsführung die alte Stichprobe Referenzbetriebe ganz ab. Das Auswahlverfahren entspricht, wie im alten System, der geschichteten Quotenauswahl.

Das nachfolgende Konzept erläutert, welche Betriebe für die SpB an die ZA geliefert werden können und wie diese entschädigt werden.

Um bei einer geschichteten Quotenauswahl die gewünschte Anzahl Betriebe zu erhalten, wird ein Auswahlplan nach Schichten vorgegeben. Mit dem Entschädigungskonzept soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht alle gelieferten Betriebe den gleichen Aufwand verursachen. Das bedeutet, dass mit dem einen Teil der Entschädigung Betriebe, welche in der Erfassung einen höheren Aufwand verursachen, höher entschädigt werden. Der zweite Teil der Entschädigung, der Grundbeitrag, dient dazu die Datenlieferung gemäss Auswahlplan zu steuern und basiert auf einem System der Nachfrage und des Angebots. Im Kern bedeutet dies, dass ein Betrieb in einer unterlieferten Schicht (Anzahl gelieferte Betriebe kleiner als Anzahl Betriebe gemäss Auswahlplan) einen höheren Grundbeitrag erhält, im Vergleich zu einem Betrieb in einer überlieferten Schicht.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Entschädigung, die Zusammensetzung der gesamten Entschädigungssumme sowie der Mechanismus der Grundbeitragsberechnung auf Basis des Auswahlplans ausführlich erklärt.

2 Voraussetzungen für die Entschädigung

Entschädigt werden termingerecht gelieferte, vollständige und plausible Abschlüsse von Betrieben, die über den im Kapitel [Mindestschwellen](#) festgelegten Schwellen liegen und in die erhobenen Schichten geliefert werden. Es können **ausschliesslich** Betriebe, welche die Anforderungen¹ der Stichprobe Betriebsführung erfüllen (u.a. Finanzbuchhaltung mit Teilkostenrechnung, Aufbereitung und Lieferung mit DCollectZA) an die ZA geliefert werden.

2.1 Mindestschwellen

Die Betriebe müssen mindestens eine der folgenden minimalen Schwellen erreichen, um für die Stichprobe Betriebsführung der ZA-BH berücksichtigt werden zu können und einen Anspruch auf Entschädigung haben:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche mind. 10 ha
- Grossvieheinheiten (anwesend) mind. 8 GVE

2.2 Auswahlplan

Der Auswahlplan legt einerseits fest, welche Schichten erhoben/entschädigt werden und andererseits in welcher Anzahl die Betriebe in den Schichten vertreten sein sollten. Die Bestimmung der Anzahl der Betriebe je Schicht erfolgt proportional zur Anzahl der Betriebe in der Auswahlgesamtheit (Tabelle 1). Betriebe in Schichten, die gemäss dem Auswahlplan nicht erhoben werden, werden nicht entschädigt.

Der Auswahlplan dient auch als Grundlage zur Berechnung des schichtspezifischen Grundbeitrags (siehe Kapitel [schichtspezifischer Grundbeitrag](#)).

¹ Die Anforderungen und Voraussetzungen sind in der Wegleitung der Zentralen Auswertung ausführlich beschrieben und festgehalten. Die Wegleitung kann unter abgerufen werden unter www.agrarmonitoring.ch > Stichprobe Betriebsführung > Dokumente für Datenlieferanten > Hilfestellung zur Datenerhebung.

Tabelle 1: Auswahlplan für das Buchhaltungsjahr 2020 für Stichprobe Betriebsführung. Anzahl Betriebe pro Schicht, sowie Anteil der Betriebe an der gesamten Stichprobe in %.

Betriebstyp	Talregion		Hügelregion		Bergregion		Summe
	LN<=2 0	LN>20	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20	
Ackerbau 11	50 (2.5%)	100 (5.0%)					150
Spezialkulturen 12							
Milchkühe 21	60 (3.0%)	90 ¹ (4.5%)	150 (7.5%)	130 ¹ (6.5%)	150 (7.5%)	170 (8.5%)	750
Mutterkühe 22			80 (4.0%)		120 ¹ (6.0%)		200
Rindvieh gemischt 23					70 (3.5%)	90 (4.5%)	160
Pferde/Schafe/Ziegen 31							
Veredlung 41	30 (1.5%)		30 (1.5%)				60
Komb. Milch/Ackerbau 51	20 ² (1.0%)	90 (4.5%)					110
Kombiniert Mutterkühe 52							
Kombiniert Veredlung 53	160 (8.0%)		80 ² (4.0%)				240
Kombiniert Andere 54	90 ² (4.5%)	150 (7.5%)	90 (4.5%)				330
Summe	840		560		600		2000
¹ -10 Betriebe im Vergleich zum Vorjahr, ² +10 Betriebe im Vergleich zum Vorjahr							

Betriebe, die zusätzlich zur Buchhaltung auch die Agrarumweltindikatoren liefern (ZA-AUI) stellen eine Ausnahme dar. Auch wenn die Betriebe Schichten angehören, welche gemäss Auswahlplan für das BHJ2020 nicht erhoben werden (leere Zellen in der Tabelle), werden die gelieferten Buchhaltungsdaten trotzdem entschädigt. Die Voraussetzung für die Entschädigung von Buchhaltungsdaten der AUI-Betriebe ist die Datenlieferung gemäss der Stichprobe Betriebsführung.

2.3 Plausibilität

Es werden nur Abschlüsse entschädigt, welche plausibel sind. Die Plausibilität wird mit Hilfe von Tests kontrolliert, welche die Anforderungen gemäss Wegleitung prüfen. Für die Stichprobe Betriebsführung sind diese Tests dokumentiert.

Die aktuellen Listen befinden sich ab 1.1.2021 im Internet unter www.agrarmonitoring.ch > Dokumente für Datenlieferanten.

Zusätzlich werden stichprobenartige einzelbetriebliche Kontrollen nach der Ablieferung vorgenommen. Sollte keine Nachkorrektur bzw. keine Richtigmeldung der fehlerhaften Daten möglich sein, kann dies zum Ausschluss von der Auswertung und der Entschädigung führen.

2.4 Vollständigkeit

Die Vollständigkeit der gelieferten monetären und nicht-monetären Kennzahlen ist eine Voraussetzung für die Entschädigung. Dies trifft auch für die Betriebszweigentschädigung zu. Der Privatbereich muss bei Einzelunternehmen in jedem Fall geliefert werden (Bei vollständigen Daten im Privatbereich => [Zuschlag](#)).

Die Wegleitung der Stichprobe Betriebsführung definiert die Anforderungen zur Vollständigkeit der Daten. Diese befindet sich im Internet unter www.agrarmonitoring.ch > Dokumente für Datenlieferanten.

3 Entschädigungssumme und -kriterien

3.1 Festlegung der Entschädigungssumme

Die Gesamtsumme, die für das Buchhaltungsjahr 2019 zu Verfügung steht, ist noch nicht abschliessend festgelegt worden. Die Entschädigungsgrundsätze sind in diesem Dokument festgehalten.

Von der verfügbaren Gesamtsumme für die ganze Stichprobe wird die Summe aller Zuschläge abgezogen. Der übrige Teil steht für die Gesamtsumme der Grundbeiträge zur Verfügung.

3.2 Zusammensetzung der Entschädigung je Betrieb

Die Berechnung der Entschädigung je Betrieb richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Schichtspezifischer Grundbeitrag,
- Zuschlag Ablieferungstermin,
- Zuschlag Kontinuität der Stichprobe,
- Zuschlag gelieferte Betriebszweige
- Zuschlag für Einzelunternehmen

3.3 Schichtspezifischer Grundbeitrag

Um die zum Ziel gesetzte Anzahl Betriebe je Schicht gemäss [Auswahlplan](#) zu erreichen, wird ein System verwendet, das direkt auf das Angebot von Betrieben reagiert.

In einem ersten Schritt wird der Gesamtbetrag, welcher für die Entschädigung der Grundbeiträge zur Verfügung steht, proportional auf die Schichten verteilt. Dies erfolgt gemäss der im Auswahlplan (Tabelle 1) festgehaltenen schichtspezifisch prozentualen Anteile der Betriebe an der Gesamtstichprobe. Für die Berechnung des Grundbeitrags pro Betrieb wird der Gesamtbetrag der betreffenden Schicht durch die Anzahl effektiv zu entschädigender Betriebe geteilt. Beispiel: Gemäss dem Auswahlplan ist das Ziel im Betriebstyp „Mutterkühe“ in der Hügelregion 70 Betriebe zu erheben. Dies entspricht einem Anteil von 3.5% an der Gesamtstichprobe. Somit stehen 3.5% des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags für die Grundbeiträge für die Schicht „Mutterkühe“ zur Verfügung. Für den Grundbeitrag je Betrieb wird dieser Betrag durch die effektive Anzahl zu entschädigender Betriebe in dieser Schicht geteilt.

Werden in einer Schicht im Vergleich zur Vorgabe im Auswahlplan weniger Betriebe geliefert, erhöht sich der Grundbeitrag pro Betrieb. Werden in einer Schicht mehr Betriebe geliefert, als im Auswahlplan vorgesehen (Überlieferung), liegt der Grundbeitrag tiefer.

Es wird eine untere und obere Grenze für den effektiv pro Betrieb ausbezahlten Grundbeitrag festgelegt. Diese Grenzen dienen dazu, den Treuhandstellen Sicherheit bei der Abschätzung der Entschädigung für die Datenlieferung zu bieten und das Budget der ZA-BH im geplanten Rahmen zu halten. Die untere Grenze für den effektiv pro Betrieb ausbezahlten Grundbeitrag beläuft sich im Buchhaltungsjahr 2020 auf CHF 200.- – die obere Grenze auf CHF 800.-.

Der Grundbeitrag pro Betrieb berechnet sich in einer beliebigen Schicht i wie folgt:

$$\text{Grundbeitrag pro Betrieb in Schicht}_i = \frac{\text{Grundbeitrag Stichprobe, total}}{\text{Zielgrösse Stichprobe, total}} * \frac{\text{Zielgrösse (gemäss Auswahlplan) Schicht}_i}{\text{Anzahl Lieferungen Schicht}_i}$$

Grundbeitrag pro Schicht i beträgt minimal CHF 200 und maximal CHF 800

Berechnung der Entschädigung:

Im Anhang sind die ausbezahlten Grundbeiträge pro Schicht für die vergangene Erhebungsperiode (BHJ 2019) aufgeführt. Die Zahlen können den Treuhandstellen als Planungsgrundlage für die aktuelle Erhebungsperiode dienen. Die definitiven Grundbeiträge werden erst nach Ablauf der Erhebungsperiode bekannt sein.

3.4 Ablieferungstermin

<i>Termin</i>	<i>Zuschlag</i>
Erster Termin	Fr. 100.-
Zweiter Termin	Fr. 50.-

Die genauen Termine werden auf www.agrarmonitoring.ch bekannt gegeben.

3.5 Kontinuität der Stichprobe

Für Betriebe, die im vorangegangenen und im aktuellen Buchhaltungsjahr (2019 und 2020) vollständige und plausible Daten geliefert haben, wird ein Zuschlag von Fr. 50.- ausgerichtet.

3.6 Betriebszweigentschädigung

Die Betriebszweigentschädigungssätze orientieren sich am unterschiedlichen Aufwand bei der Erfassung der Daten je nach Betriebszweig. Die Bedingung für die Entschädigung ist neben der Erfüllung der Anforderungen auf Ebene Gesamtbetrieb, ein vollständiger und plausibler Datensatz für den betroffenen Betriebszweig. Die vollständige Auflistung der Betriebszweige ist aus dem Anhang 2, 4 und 5 der Wegleitung für die Stichprobe Betriebsführung zu entnehmen.

Die Beitragssätze werden wie folgt festgelegt:

<i>Betriebszweigkategorie</i>	<i>Entschädigung pro Betriebszweig</i>
Pflanzenbau ²	Fr. 15.-
Milchvieh- und Mutterkuhhaltung ³	Fr. 40.-
Übriges Rindvieh und Schweinehaltung ³	Fr. 30.-
Sonstige Tierhaltung ³	Fr. 20.-
Landwirtschaftsnahe Tätigkeit ⁴	Fr. 10.-

3.7 Zuschlag für Einzelunternehmen (Haushaltsangaben)

Die Erfassung von Einzelbetrieben bedarf der **vollständigen** Angaben über Vermögen / Einkommen und Vermögensveränderung des Haushalts auf Basis der Steuererklärung des Haushaltes (Die Definition der vollständigen Angaben befindet sich in der Wegleitung der Zentralen Auswertung). Diese zusätzlichen Angaben sind bei Betriebsgemeinschaften (einfache Gesellschaft) nicht im selben Umfang notwendig, da diese keine Angaben zu den Haushalten erfassen müssen. Da die Erfassung von Einzelunternehmen im Vergleich mit Betriebsgemeinschaften einen höheren Aufwand verursacht, wird dafür folgender Zuschlag entrichtet:

Fr. 50.- je Betrieb als Einzelunternehmen.

² Die Betriebszweige im Pflanzenbau sind im Anhang 2 der Wegleitung definiert. Grünland wird als ein Betriebszweig berücksichtigt.

³ Die Tier-Betriebszweige sind im Anhang 3 der Wegleitung definiert.

⁴ Die Betriebszweige mit landwirtschaftsnahe Tätigkeit sind im Anhang 4 der Wegleitung definiert.

4 Anhang

Stichprobe Betriebsführung, Schichtspezifischer Grundbeitrag für B2019 (Fr.)

Betriebstyp	Talregion		Hügelregion		Bergregion	
	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20
Ackerbau 11	800	800				
Spezialkulturen 12						
Milchkühe 21	369	256	309	209	400	351
Mutterkühe 22			408		368	
Rindvieh gemischt 23					351	451
Pferde/Schafe/Ziegen 31						
Veredlung 41	376		258			
Komb. Milch/Ackerbau 51	430	315				
Kombiniert Mutterkühe 52						
Kombiniert Veredlung 53	250		213			
Kombiniert Andere 54	800	447	476			